A-6020 INNSBRUCK, MARIA-THERESIEN-STRASSE 18

MAGISTRATSABTEILUNG II
ALLGEMEINE SICHERHEIT UND VERANSTALTUNGEN

TELEFON+43 (0) 512 / 53 60-1301
FAX+43 (0) 512 / 53 60-1737

www.innsbruck.at

SACHBEARBEITER
Herr Rizzoli

E-MAIL
post.veranstaltungen@magibk.at

INNSBRUCK, AM
23.05.2008

„[redacted]“
EURO 2008 - Fanmeile - Veranstaltungsanmeldung.

Zahl: II-VA-00966e/2008

B E S C H E I D

Die "[redacted]" hat ha. für **06. – 29.06.2008** folgende Veranstaltung angemeldet:

BEZEICHNUNG:	**EURO 2008 - Fanmeile**
ART DER VERANSTALTUNG:	Straßenfest
VERANSTALTUNGSORT:	Innsbruck, Innenstadt, sh. angeschlossenen Plan
AUFSICHTSPERSON:	[redacted]
VERANSTALTUNGZEITEN:	Veranstaltungsbeginn: 14.00 Uhr Beginn Programm: 15.00 Uhr Ausschankende: 00.30 Uhr Ende Programm: 01.00 Uhr Veranstaltungsende: 02.00 Uhr
BESUCHERZAHL:	10.000 – 50.000
AUFBAUTEN:	sh. beigeschlossene Pläne

Hierüber ergeht folgender

S P R U C H

Der Stadtmagistrat der Landeshauptstadt Innsbruck nimmt gemäß §§ 6 (1) lit. a und 8 (1) Tiroler Veranstaltungsgesetz, LGBl. 86/2003 i.d.F. LGBl. 72/2004 in Verbindung mit § 3 (1)

leg cit gegenständliche Veranstaltungsanmeldung unter Vorschreibung nachfolgender Auflagen zur Kenntnis.

1. ALLGEMEINE AUFLAGEN:

1.1. Der Veranstalter hat während der Veranstaltung im Bereich des Veranstaltungsgeländes anwesend und erreichbar zu sein oder für die Anwesenheit und Erreichbarkeit einer mit dem Betrieb vertrauten Aufsichtsperson zu sorgen.

1.2. Der Veranstalter hat die Veranstaltung sofort zu unterbrechen, abzubrechen oder abzusagen, wenn er erkennt, dass die Erfordernisse nach § 3 (1) TVG erheblich beeinträchtigt werden (Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Personen, Schutz vor unzumutbarer Belästigung durch Lärm, Schmutz etc, Vermeidung der Störung der öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit)

1.3. Für die Dauer der Veranstaltung muss der Bewilligungsbescheid am Veranstaltungsort aufliegen und ist den Überwachungsorganen auf Verlangen vorzuweisen.

1.4. Die Veranstaltung ist vor ihrer Durchführung rechtzeitig beim Stadtmagistrat Innsbruck, Finanzabteilung – Gemeindeabgaben, Maria-Theresien-Straße 18, 2. Stock, Zimmer 2204 (Herrn Bucher) anzuzeigen.

1.5. Den Organen der Bundespolizeidirektion Innsbruck sowie den Sachverständigen der Stadt Innsbruck ist im Zuge ihrer Überwachungstätigkeit jederzeit der freie Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich zu gewähren und ist ihnen im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung jede Auskunft zu geben. Weisungen dieser Organe ist Folge zu leisten.

1.6. Allfällige Änderungen in Hinblick auf Besucherzahlen, Veranstaltungszeiten, Verlegung des Veranstaltungsortes oder Absage der Veranstaltung haben schriftlich (per Fax) an die Veranstaltungsbehörde (5360-1737), und die Bundespolizeidirektion Innsbruck (5900-75-5129) zu erfolgen.

1.7. Eine für diese Veranstaltung entsprechende Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden mit ausreichender Deckung ist abzuschließen.

2. SICHERHEITSAUFLAGEN:

2.1. Sicherheitsdienst:

2.1.1. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit sowie zur Sicherung eines geordneten Veranstaltungsablaufes hat der Veranstalter einen eigenen Sicherheitsdienst einzurichten.

2.1.2. Die Stärke des Sicherheitsdienst ist wie folgt zu bemessen:

Spieltage (10./14./18.06.2008)

Bezeichnung	14.00 - 15.00	15.00 - 16.00	16.00 - 17.00	17.00 - 18.00	18.00 - 19.00	19.00 - 20.00	20.00 - 21.00	21.00 - 22.00	22.00 - 23.00	23.00 - 24.00	00.00 - 01.00	01.00 - 02.00
Sperre Marktplatz nordwest	1	1	1	3	3	3	3	3	3	3	3	0
Sperre Marktplatz nodrost	1	1	1	3	3	3	3	3	3	3	3	0
Sperre Marktplatz süd	3	3	3	6	6	6	6	6	6	6	6	0
Sperre Seilergasse	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	0
Sperre Ottoburg	4	4	4	8	8	8	8	8	8	8	8	0
Sperre Marktgraben	6	6	6	10	10	10	10	10	10	10	10	0
Sperre Museumstraße	6	6	6	10	10	10	10	10	10	10	10	0
Sperre Universitätsstraße	3	3	3	5	5	5	5	5	5	5	5	0
Sperre Herrengasse	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	0
Sperre Rennweg	4	4	4	8	8	8	8	8	8	8	8	0
Sperre Landesthater	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Sperre Pfarrgasse	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Sperre Sparkassenplatz	4	4	4	8	8	8	8	8	8	8	8	0
Sperre Rathausgalerie	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Sperre Anichstraße	4	4	4	8	8	8	8	8	8	8	8	0
Sperre Meranerstraße	3	3	3	5	5	5	5	5	5	5	5	0
Sperre Landhausplatz	4	4	4	10	10	10	10	10	10	10	10	0
Sperre Maria-Thersien-Straße süd	6	6	6	10	10	10	10	10	10	10	10	0
Streife Maria-Therseienstraße süd	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Streife Maria-Therseienstraße nord	4	4	4	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Streife Marktplatz	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Streife Altstadt	4	4	4	8	8	8	8	8	8	8	8	4
Streife Franziskanerplatz	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	2
Streife Rennweg	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Streife Landhausplatz	4	4	4	6	6	6	6	6	6	6	6	4
Streife Wilten	2	2	2	8	8	8	8	8	8	8	4	2
Einsatzleitung Rathaus	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Einsatzleitung Messehalle	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Bühne Marktplatz	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Bühne Landestheater	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Bühne Franziskanerplatz	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Bühne Landhausplatz	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	2
Zugang Rathaus	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Medienbereich	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Tiefgaragenaufgänge	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Reserve	4	4	4	10	10	10	10	10	10	10	10	4
SUMME	**101**	**101**	**101**	**179**	**179**	**179**	**179**	**179**	**179**	**179**	**175**	**48**

Spieltag -1 (09./13./17.06.2008):

Bezeichnung	14.00 - 15.00	15.00 - 16.00	16.00 - 17.00	17.00 - 18.00	18.00 - 19.00	19.00 - 20.00	20.00 - 21.00	21.00 - 22.00	22.00 - 23.00	23.00 - 24.00	00.00 - 01.00	01.00 - 02.00
Sperre Marktplatz nordwest	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Sperre Marktplatz nodrost	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Sperre Marktplatz süd	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	0
Sperre Seilergasse	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Sperre Ottoburg	3	3	3	5	5	5	5	5	5	5	5	0
Sperre Marktgraben	4	4	4	6	6	6	6	6	6	6	6	0
Sperre Museumstraße	4	4	4	6	6	6	6	6	6	6	6	0
Sperre Universitätsstraße	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	0
Sperre Herrengasse	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Sperre Rennweg	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	0
Sperre Landesthater	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0
Sperre Pfarrgasse	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0
Sperre Sparkassenplatz	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	0
Sperre Rathausgalerie	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0
Sperre Anichstraße	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	0
Sperre Meranerstraße	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Sperre Landhausplatz	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	0
Sperre Maria-Thersien-Straße süd	4	4	4	6	6	6	6	6	6	6	6	0
Streife Maria-Therseienstraße süd	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Streife Maria-Therseienstraße nord	4	4	4	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Streife Marktplatz	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Streife Altstadt	4	4	4	8	8	8	8	8	8	8	8	4
Streife Franziskanerplatz	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	2
Streife Rennweg	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Streife Landhausplatz	4	4	4	6	6	6	6	6	6	6	6	4
Streife Wilten	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	2	2
Einsatzleitung Rathaus	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Einsatzleitung Messehalle	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Bühne Marktplatz	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Bühne Landestheater	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Bühne Franziskanerplatz	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Bühne Landhausplatz	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Zugang Rathaus	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Medienbereich	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Tiefgaragenaufgänge	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Reserve	2	2	2	5	5	5	5	5	5	5	5	5
SUMME	**78**	**78**	**78**	**121**	**121**	**121**	**121**	**121**	**121**	**121**	**119**	**49**

Nichtspieltage (06. – 08., 11./12., 15./16.06.2008):

Bezeichnung	14.00 - 15.00	15.00 - 16.00	16.00 - 17.00	17.00 - 18.00	18.00 - 19.00	19.00 - 20.00	20.00 - 21.00	21.00 - 22.00	22.00 - 23.00	23.00 - 24.00	00.00 - 01.00	01.00 - 02.00
Zugang Marktplatz nordwest	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0
Zugang Marktplatz nodrost	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0
Zugang Marktplatz süd	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	0
Zugang Seilergasse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zugang Ottoburg	0	0	0	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Zugang Marktgraben	0	0	0	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Zugang Museumstraße	0	0	0	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Zugang Universitätsstraße	0	0	0	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Zugang Herrengasse	0	0	0	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Zugang Rennweg	0	0	0	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Zugang Landesthater	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0
Zugang Pfarrgasse	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0
Zugang Sparkassenplatz	0	0	0	0	2	2	2	2	2	2	2	0
Zugang Rathausgalerie	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0
Zugang Anichstraße	0	0	0	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Zugang Meranerstraße	0	0	0	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Zugang Landhausplatz	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	0
Zugang Maria-Thersien-Straße süd	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	0
Streife Maria-Therseienstraße süd	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Streife Maria-Therseienstraße nord	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Streife Marktplatz	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Streife Altstadt	4	4	4	6	6	6	6	6	6	6	6	4
Streife Franziskanerplatz	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Streife Rennweg	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Streife Landhausplatz	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Streife Beselepark	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Einsatzleitung Rathaus	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Einsatzleitung Messehalle	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Bühne Marktplatz	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Bühne Landestheater	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Bühne Franziskanerplatz	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Bühne Landhausplatz	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Zugang Rathaus	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1
Medienbereich	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Tiefgaragenaufgänge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reserve	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
SUMME	**46**	**46**	**46**	**72**	**75**	**75**	**75**	**75**	**75**	**75**	**75**	**41**

Nichtspieltage (19. – 287.06.2008):

Bezeichnung	14.00 - 15.00	15.00 - 16.00	16.00 - 17.00	17.00 - 18.00	18.00 - 19.00	19.00 - 20.00	20.00 - 21.00	21.00 - 22.00	22.00 - 23.00	23.00 - 24.00	00.00 - 01.00	01.00 - 02.00
Zugang Marktplatz nordwest	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0
Zugang Marktplatz nodrost	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0
Zugang Marktplatz süd	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	0
Zugang Seilergasse	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Zugang Ottoburg	0	0	0	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Zugang Marktgraben	0	0	0	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Zugang Museumstraße	0	0	0	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Zugang Universitätsstraße	0	0	0	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Zugang Herrengasse	0	0	0	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Zugang Rennweg	0	0	0	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Zugang Landesthater	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0
Zugang Pfarrgasse	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0
Zugang Sparkassenplatz	0	0	0	0	2	2	2	2	2	2	2	0
Zugang Rathausgalerie	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1	0
Zugang Anichstraße	0	0	0	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Zugang Meranerstraße	0	0	0	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Zugang Landhausplatz	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Zugang Maria-Thersien-Straße süd	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Streife Maria-Therseienstraße süd	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Streife Maria-Therseienstraße nord	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Streife Marktplatz	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Streife Altstadt	2	2	2	6	6	6	6	6	6	6	6	4
Streife Franziskanerplatz	0	0	0	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Streife Rennweg	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Streife Landhausplatz	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Streife Wilten	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Einsatzleitung Rathaus	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Einsatzleitung Messehalle	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Bühne Marktplatz	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Bühne Landestheater	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Bühne Franziskanerplatz	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Bühne Landhausplatz	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Zugang Rathaus	0	0	0	0	1	1	1	1	1	1	1	1
Medienbereich	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Tiefgaragenaufgänge	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reserve	0	0	0	4	4	4	4	4	4	4	4	4
SUMME	**32**	**32**	**32**	**72**	**75**	**75**	**75**	**75**	**75**	**75**	**75**	**43**

Finaltag (29.06.2008):

Bezeichnung	14.00 - 15.00	15.00 - 16.00	16.00 - 17.00	17.00 - 18.00	18.00 - 19.00	19.00 - 20.00	20.00 - 21.00	21.00 - 22.00	22.00 - 23.00	23.00 - 24.00	00.00 - 01.00	01.00 - 02.00
Zugang Marktplatz nordwest	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Zugang Marktplatz nodrost	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Zugang Marktplatz süd	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	0
Zugang Seilergasse	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Zugang Ottoburg	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	0
Zugang Marktgraben	3	3	3	5	5	5	5	5	5	5	5	0
Zugang Museumstraße	3	3	3	5	5	5	5	5	5	5	5	0
Zugang Universitätsstraße	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	0
Zugang Herrengasse	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Zugang Rennweg	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	0
Zugang Landesthater	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0
Zugang Pfarrgasse	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0
Zugang Sparkassenplatz	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	0
Zugang Rathausgalerie	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	0
Zugang Anichstraße	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	0
Zugang Meranerstraße	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Zugang Landhausplatz	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	0
Zugang Maria-Thersien-Straße süd	3	3	3	5	5	5	5	5	5	5	5	0
Streife Maria-Therseienstraße süd	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Streife Maria-Therseienstraße nord	4	4	4	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Streife Marktplatz	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Streife Altstadt	4	4	4	6	6	6	6	6	6	6	6	4
Streife Franziskanerplatz	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	2
Streife Rennweg	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Streife Landhausplatz	4	4	4	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Streife Beselepark	2	2	2	4	4	4	4	4	4	4	2	2
Einsatzleitung Rathaus	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Einsatzleitung Messehalle	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Bühne Marktplatz	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Bühne Landestheater	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Bühne Franziskanerplatz	1	1	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Bühne Landhausplatz	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Zugang Rathaus	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Medienbereich	2	2	2	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Tiefgaragenaufgänge	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	0
Reserve	2	2	2	5	5	5	5	5	5	5	5	5
SUMME	**72**	**72**	**72**	**115**	**115**	**115**	**115**	**115**	**115**	**115**	**113**	**51**

2.1.3. Die dem Sicherheitsdienst angehörigen Personen müssen vor Veranstaltungsbeginn entsprechend eingewiesen und mit dem Ablauf der Veranstaltung, den besonderen örtlichen Gegebenheiten und allenfalls auftretenden Gefahrenmomenten vertraut gemacht werden.

2.1.4. Die dem Sicherheitsdienst angehörigen Personen haben ständig auf allenfalls auftretende Gefahrenmomente, eventuell rutschige oder gefährliche Stellen sowie auf eventuell herabfallende, umstürzende oder gefährliche Gegenstände zu achten und bei allfälliger diesbezüglicher Wahrnehmung unverzüglich in geeigneter Weise einzuschreiten. Insbesondere haben die Ordner die Freihaltung der beschriebenen Fluchtwege, Rettungswege sowie aller Stiegenauf- und Abgänge während der Dauer der Veranstaltung im Veranstaltungsraum zu gewährleisten.

2.1.5. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Ordnungskräfte auf Grund ihrer Kleidung leicht als solche zu erkennen sind.

2.1.6. Die dem Sicherheitsdienst angehörigen Personen müssen hinsichtlich ihres Aufgabengebietes geschult und unterwiesen worden sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2.1.7. Jenen Besuchern, die Gegenstände mitführen, die für Akte der Gewalttätigkeit, als Wurfgeschosse oder sonst in einer dem ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störender Weise verwendet werden bzw. Personen verletzen können (z. B.: Glasflaschen, Getränkedosen, Kerzenspritzer, Feuerwerkskörper, sonstige pyrotechnische Artikel, Schlagstöcke, Fahnenstangen u. dgl.) und nicht bereit sind, diese abzugeben, ist der Zutritt zum Veranstaltungsort zu verwehren. Ebenso ist bekannten und potentiellen Unruhestiftern sowie Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen sowie alkoholische Getränke einzubringen versuchen, der Zutritt in den Veranstaltungsbereich zu verwehren bzw. sind diese jeweils aus dem Veranstaltungsgelände zu entfernen.

2.1.8. Sollte es beim Zustrom zum Veranstaltungsgelände oder im Veranstaltungsgelände selbst zu gefährlichen Situationen in Folge eines zu massiven Besucherandranges kommen, ist der Zutritt zum Veranstaltungsgelände durch die Ordnungskräfte zu sperren.

2.1.9. Die Zugangsbereiche sind während der gesamten Dauer der Veranstaltung durch Kräfte des Sicherheitsdienstes besetzt zu halten.

2.1.10. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung hat sich jeweils ein entscheidungsbefugter Vertreter des Sicherheitsdienstes in der Einsatzleitung (Rathaus) und in der polizeilichen Einsatzleitung (Messehalle 4) aufzuhalten.

2.1.11. Sämtliche Kräfte des Sicherheitsdienstes, welche über Personalkompetenzen verfügen, sind mit einem Funkgerät auszustatten (Handy-Verbindung ist nicht ausreichend!)

2.1.12. Sämtliche Positionen der Kräfte des Sicherheitsdienstes müssen bei Veranstaltungsbeginn bezogen sein.

2.1.13. Bis jeweils spätestens zwei Stunden vor Veranstaltungsbeginn ist der Bundespolizeidirektion Innsbruck als Überwachungsbehörde eine Namensliste mit allen als Sicherheitskräfte eingesetzten Personen per Fax (0512/5900-75-5129) oder per Email (bpdi.veranstaltungswaffenamt@polizei.gv.at) zu übermitteln.

2.1.14. Als Nachweis der persönlichen Eignung im Sinne des § 130 (8) GewO 1994 haben alle als Sicherheitskräfte eingesetzten Personen den durch die BPD Innsbruck als zuständige Behörde nach § 130 (9) GewO 1994 ausgestellten Ausweis während der gesamten Dauer der Veranstaltung bei sich zu tragen und über Aufforderung den zuständigen Überprüfungsorganen der Sicherheits- und Gewerbebehörde vorzuweisen.

2.2. <u>Zutrittskontrollen:</u>

2.2.1. An den Zugangsbereichen zum Veranstaltungsgelände sind Sichtkontrollen durchzuführen. Personen, bei welchen offensichtlich der Verdacht besteht, dass unerlaubte Gegenstände bei sich führen oder stark alkoholisiert sind, sind Personenkontrollen durchzuführen. Den Umfang der durchzuführenden Kontrollen entscheidet die zuständige Sicherheitsbehörde aufgrund der aktuellen Gefährdungseinschätzung.

2.2.2. Für die Durchführung dieser Kontrollen sind an folgenden Stellen Absperrgitter für die Kanalisierung des Besucherstromes vorzusehen:

- Maria-Theresien-Straße, Höhe HNr. 55
- Meraner Straße, Höhe Hnr. 1
- Eduard-Wallnöfer-Platz, Zugang von der Wilhelm-Greil-Straße
- Anichstraße, Höhe HNr. 1
- Maria-Theresien-Straße, Höhe HNr. 1 (nicht am 10./14./18.06.)
- Herzog-Friedrich-Straße, Höhe HNr. 40 (nicht am 10./14./18.06.)
- Marktgraben, Höhe HNr. 14 (nur am 10./14./18.06.)
- Burggraben, Höhe HNr. 15 (nicht am 10./14./18.06.)
- Museumstrasse, Höhe HNr. 6 (nur am 10./14./18.06.)
- Universitätsstraße, Höhe HNr. 1
- Rennweg, im Bereich der Kreuzung mit der Herrengasse
- Pfarrgasse, Höhe Hofgasse 1
- Herzog-Friedrich-Straße, Höhe HNr. 1
- Seilergasse, Höhe HNr. 18

- Zugang zum Sparkassenplatz an der Kreuzung mit der Erlerstraße
- Alle Zugänge zum Marktplatz

2.2.3. Bei allen Eingangsbereichen sind Räume (Container) oder Behältnisse für die Verwahrung der im Zuge der durchgeführten Personenkontrolle abgenommen Gegenstände vorzusehen.

2.2.4. Bei den Zugangskontrollen ist die Mitnahme folgender Gegenstände in das Veranstaltungsgelände zu unterbinden:

- Pyrotechnische Gegenstände
- Gegenstände aus Glas und anderen zerbrechlichen, harten Materialen (zB Glasflaschen, Trinkgläser)
- Gegenstände, die für Akte der Gewalttätigkeit, als Wurfgeschosse oder sonst in einer dem ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störender Weise verwendet werden bzw. Personen verletzen können
- Getränkedosen
- PET-Flaschen größer als 0,5 l
- Fahnenstangen aus Plastik, welche länger als 1 m sind und Fahnenstangen aus Holz.
- Gasdruckfanfaren mit brennbarem Gas

2.3.4. An allen Zugängen ist jeweils zumindest 1 Megaphon durch den Sicherheitsdienst vorzuhalten.

2.4. <u>Allgemeine Sicherheitsauflagen:</u>

2.4.1. Im gesamten Veranstaltungsgelände dürfen keine gebrannten alkoholischen Getränke und Alkopops ausgeschenkt werden.

2.4.2. Den Einsatzorganisationen (Polizei, Rettung, Feuerwehr) sind durch den Veranstalter die in angeschlossenem Plan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellt, gekennzeichneten Räumlichkeiten für die gesamte Dauer der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen.

2.4.3. Im gesamten Veranstaltungsgelände ist zur Orientierung der Besucher ein entsprechendes Leitsystem anzubringen.

2.4.4. Der Veranstalter hat für eine ausreichende Beschallung folgender Bereiche des Veranstaltungsgeländes Sorge zu tragen:

- Rennweg
- Eduard-Wallnöfer-Platz
- Nördliche Maria-Theresien-Straße
- Marktplatz
- Sparkassenplatz

- Herzog-Friedrich-Straße, im Bereich Goldenes Dachl
- Franziskanerplatz

2.4.5. Die Polizei und Feuerwehr muss jederzeit Zugriff auf die Beschallungsanlage haben.

2.4.6. Für Großschadensereignisse sind Texte für Lautsprecherdurchsagen in den Sprachen Deutsch, Englisch, Schwedisch, Spanisch und Russisch schriftlich sowie auf Tonträger bereit zu halten. Diese Texte sind vor Veranstaltungsbeginn mit den Einsatzorganisationen abzustimmen.

2.4.7. Im gesamten Veranstaltungsgelände ist die Ausgabe von Glasflaschen, Getränkedosen und PET-Flaschen größer als 0,5 l verboten.

2.4.8. Im gesamten Veranstaltungsgelände, ausgenommen Gastgärten ist der Ausschank von Getränken in Gläsern verboten. In Gastgärten ist vom 06. – 18.06.2008 der Ausschank von Getränken in Bier- und Limonadegläsern verboten.

2.4.9. Am 10./14./18.06.2008 ist der Aufbau des Gastgartenmobiliars im gesamten Veranstaltungsgelände untersagt.

2.4.10. Im südlichen Bereich der Maria-Theresien-Straße (zwischen Anichstraße und Maximilianstraße) ist eine optische Absicherung des Gleiskörpers der Straßenbahn anzubringen.

3. BAU- UND FEUERPOLIZEILICHE AUFLAGEN:

3.1. Erforderliche Elektroinstallationen sind nach den geltenden Sicherheitsvorschriften des Elektrotechnikgesetzes (ÖVE/ÖNORM E-8200) von hiezu befugten Personen herzustellen. Durch Kabelverlegungen dürfen keine Stolperschwellen auftreten, sodass diese Kabel im erforderlichen Ausmaß abzudecken sind. Sämtliche Auf-, Ein- und Umbauten wie z.B. Boxen, Scheinwerfer, Verkaufs- bzw. Gastronomiestände sind nur von speziellen Fachkräften entsprechend der Aufbau– und Zulassungsbestimmungen, unter Bedachtnahme auf die Sicherheit der Betreiber, der Benützer sowie der Zuseher zum Zwecke der Vermeidung von möglichen Unfällen und Verletzungen sowie Sachbeschädigungen vorzunehmen.

3.2. Bescheidauflagen, welche aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen für den Betrieb gegenständlicher Veranstaltungsstätte erlassen worden sind, werden durch diesen Bescheid nicht berührt und gelten voll inhaltlich.

3.3. Die Personen, die für allfällige temporäre Aufbauten verantwortlich sind, haben während des gesamten Ablaufes der Veranstaltung bei diesen anwesend zu sein.

3.4. Vor Beginn der Veranstaltung muss ein Abnahmebefund eines behördlich Befugten (Zivilingenieur für Bauwesen oder Baumeister) vorliegen, in der die

ordnungsgemäße Aufstellung der Bühnen bestätigt wird. Dieser Befund muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung beim Veranstalter aufliegen und der Behörde auf deren Verlangen vorgelegt werden.

3.5. Alle Verkehrs- und Fluchtwege dürfen während der gesamten Veranstaltung nicht verstellt werden und müssen in ihrer gesamten Breite freigehalten werden.

3.6. Die Überdachung der Bühnen und die Zelte müssen den Klassifikationen B1 (schwer brennbar), Q1 (schwach qualmend) und TR1 (nicht brennend abtropfend) entsprechen.

3.7. Am Boden verlegte Kabel in Verkehrs- und Fluchtwegen müssen vollflächig so abgedeckt werden, dass keine Stolpergefahr für Besucher besteht.

3.8. Lautsprecher und Scheinwerfer der Musik müssen standsicher aufgestellt werden. Scheinwerfer über Kopf müssen doppelt gesichert werden.

3.9. Für die mit Flüssiggas betriebenen Grillgeräte ist die Flüssiggasverordnung vom 10.12.2002 i. d. g. F. bindend einzuhalten.

3.10. Bei jeder Kochstelle ist ein Feuerlöscher der Type S 6 sowie beim Einsatz einer Friteuse zusätzlich eine Löschdecke bereitzustellen.

3.11. Kochstellen sind so aufzustellen, dass sie keine Gefahr für die Besucher darstellen.

3.12. Beim Aufstellen der Zelte sind die in Innsbruck auftretenden starken Windkräfte zu beachten. Die Zelte sind daher ausreichend zu verankern oder mit einem Schwerlastboden auszustatten.

3.13. Im Bereich der Bühnen sowie der Techniktürme sind jeweils Feuerlöscher der Type K 5 bereitzustellen.

3.14. Werbetürme, die mit Heißluft oder einem Luftgebläse betrieben werden, müssen bei Stromausfall gegen ein Umfallen gesichert sein. Beim Aufstellen dieser Einrichtungen sind ebenfalls allfällige starke Windkräfte zu beachten.

3.15. Temporäre Aufbauten dürfen ausschließlich auf den im angeschlossenen Plan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildet, ausgewiesenen Flächen errichtet werden.

4. BRANDSICHERHEITWACHEDIENST:

4.1. Es ist eine Brandsicherheitswache in folgender Stärke einzurichten:

06. – 18.06.	1 Offizier 25 Mann	2 TLF
19. – 28.06.	1 Offizier 16 Mann	1 TLF
29.06.	1 Offizier 25 Mann	2 TLF

4.2. Insgesamt müssen für Feuerwehrfahrzeuge **4** Abstellplätze zur Verfügung stehen. Die genaue örtliche Definition der Abstellplätze wird nach endgültiger Fertigstellung der Aufbauten / Zäune festgelegt. Alle Abstellplätze sind entsprechend zu kennzeichnen und freizuhalten.

4.3. Für den gesamten Brandsicherheitswachedienst ist ein Einsatzplan zu erstellen, der mindestens folgende Punkte enthält:

- Allgemeine Lageinformation
- Fremdlage: Details zur Veranstaltung und mögliche Gefahren
- Eigene Lage: Eingesetztes Personal, Material und KFZ
- Details der Durchführung:
- Personalplan (Namen und Teameinteilung)
- Verhaltensregeln für das Personal
- Standorte der Teams und Fahrzeuge
- Lagepläne
- Kommunikation:
- Kommunikationsplan mit Funk-Kanalzuordnung und wichtigen Ansprechpartnern
- Versorgung
- Materialnachschub und Reserven

4.4. Dieser Einsatzplan ist spätestens 48 Stunden vor Veranstaltungsbeginn per e-mail an die bescheiderlassende Behörde (post.veranstaltungen@magibk.at) zu übermitteln

5. SANITÄTSDIENST:

5.1. Es ist ein Sanitätsdienst in folgender Stärke einzurichten:

	von	bis	ÜÖ-FK	EL	LNA	VO	MLS	RS	NFS	NA	RTW	KTW	NAW	NEF	sonst
06.06.	14:00	17:30		1		1	1	5				1			
	17:30	23:00	1	1		1	1	5			1	1		1	
	23:00	01:30		1		1	1	5			1	1			
07.06.	14:00	17:30		1		1	1	5				1			
	17:30	23:00	1	1		1	1	5			1	1		1	
	23:00	01:30		1		1	1	5			1	1			
08.06.	14:00	17:30		1		1	1	5				1			
	17:30	23:00	1	1		1	1	5			1	1		1	
	23:00	01:30		1		1	1	5			1	1			
09.06.	14:00	17:30		1		1	1	5			1	1			
	17:30	23:00	2	1		1	2	20			2	3		1	1
	23:00	01:30	2	1		1	2	20			2	3		1	1
10.06.	12:00	14:00	2	1	1	1	2	20	1	1	2	3			1
	14:00	23:00	3	2	1	1	3	30	2	2	2	4	1		2
	23:00	02:30	3	2	1	1	3	30	2	2	2	4	1		2
11.06.	14:00	17:30		1		1	1	5			1	1			
	17:30	23:00	2	1		1	2	20			2	3		1	1
	23:00	01:30	2	1		1	2	20			2	3		1	1
12.06.	14:00	17:30	1	1		1	1	5			1	1			
	17:30	23:00	2	1		1	2	20			2	3		1	1
	23:00	01:30	2	1		1	2	20			2	3		1	1
13.06.	14:00	17:30		1		1	1	5			1	1			
	17:30	23:00	2	1		1	2	20			2	3		1	1
	23:00	01:30	2	1		1	2	20			2	3		1	1
14.06.	12:00	14:00	2	1	1	1	2	20	1	1	2	3			1
	14:00	23:00	3	2	1	1	3	30	2	2	2	4	1		2
	23:00	02:30	3	2	1	1	3	30	2	2	2	4	1		2
15.06.	14:00	20:00		1		1	1	5			1	1			
	20:00	23:00	2	1		1	2	20			2	3		1	1
	23:00	01:30	2	1		1	2	20			2	3		1	1
16.06.	14:00	20:00		1		1	1	5			1	1			
	20:00	23:00	2	1		1	2	20			2	3		1	1
	23:00	01:30	2	1		1	2	20			2	3		1	1
17.06.	14:00	20:00		1		1	1	5			1	1			
	20:00	23:00	2	1		1	2	20			2	3		1	1
	23:00	01:30	2	1		1	2	20			2	3		1	1
18.06.	12:00	14:00	2	1	1	1	2	20	1	1	2	3			1
	14:00	23:00	3	2	1	1	3	30	2	2	2	4	1		2
	23:00	02:30	3	2	1	1	3	30	2	2	2	4	1		2
19.06.	14:00	20:00		1		1	1	5			1	1			
	20:00	23:00	2	1		1	2	20			2	3		1	1
	23:00	01:30	2	1		1	2	20			2	3		1	1
20.06.	14:00	20:00		1		1	1	4				1			
	20:00	23:00	1	1		1	1	5			1	1		1	
	23:00	01:30		1		1	1	5			1	1			

21.06.	14:00	20:00		1		1	1	4				1			
	20:00	23:00	1	1		1	1	5			1	1		1	
	23:00	01:30		1		1	1	5			1	1			
22.06.	14:00	20:00		1		1	1	4				1			
	20:00	23:00	1	1		1	1	5			1	1		1	
	23:00	01:30		1		1	1	5			1	1			
23.06.	14:00	20:00		1		1	1	4				1			
	20:00	23:00	1	1		1	1	5			1	1		1	
	23:00	01:30		1		1	1	5			1	1			
24.06.	14:00	20:00		1		1	1	4				1			
	20:00	23:00	1	1		1	1	5			1	1		1	
	23:00	01:30		1		1	1	5			1	1			
25.06.	14:00	20:00		1		1	1	4				1			
	20:00	23:00	1	1		1	1	5			1	1		1	
	23:00	01:30		1		1	1	5			1	1			
26.06.	14:00	20:00		1		1	1	4				1			
	20:00	23:00	1	1		1	1	5			1	1		1	
	23:00	01:30		1		1	1	5			1	1			
27.06.	14:00	20:00		1		1	1	4				1			
	20:00	23:00	1	1		1	1	5			1	1		1	
	23:00	01:30		1		1	1	5			1	1			
28.06.	14:00	20:00		1		1	1	4				1			
	20:00	23:00	1	1		1	1	5			1	1		1	
	23:00	01:30		1		1	1	5			1	1			
29.06.	14:00	20:00		1		1		5			1	1			
	20:00	23:00	2	1		1	2	16	1	1	1	2		1	1
	23:00	01:30	2	1		1	2	16	1	1	1	2		1	1

5.2. Rettungssanitäter und Notfallsanitäter müssen die Ausbildung laut Sanitätergesetz abgeschlossen haben und im Rettungsdienst tätig sein.

5.3. Notärzte und LNA´s müssen über eine entsprechende gültige Befähigung laut Ärztegesetz verfügen.

5.4. Das Personal (insbesondere alle Fahrer) muss über die entsprechende Ortskenntnis im Großraum Innsbruck (Veranstaltungsgelände, Zufahrten, Kliniken, ...) verfügen.

5.5. Als Einsatzleiter dürfen nur Personen mit einer entsprechenden Ausbildung (mind.100 Stunden) zur Einsatzführung und Bewältigung von Großschadensereignissen eingesetzt werden. Der Einsatzleiter muss über detaillierte Ortskenntnisse verfügen und die regionalen Strukturen der Hilfsorganisationen kennen.

5.6. Die Fahrzeuge müssen die Voraussetzungen laut Tiroler Rettungsverordnung erfüllen

5.7. Es sind maximal bis zu drei Sanitätsbereiche (Container) für insgesamt 24 Patienten (Versorgungseinheiten) an den Standorten Innrain (Tourismusladezone), Rathausinnenhof und Stadtsäle (die Anzahl richtet sich nach der Stärke der

eingesetzten Kräfte) vorzusehen und müssen diese nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Größe des Raumes ist so zu wählen, dass für die vorgegebene Anzahl an Patienten Erste Hilfe geleistet und eine ärztliche Erstversorgung durchgeführt werden kann.
- Die lichte Höhe muss im schnitt mindestens 2,0 m betragen
- Die Raumtemperatur muss mindestens 21 Grad C betragen.
- Der Raum muss ausreichend beleuchtet (nach Möglichkeit Tageslicht) und belüftbar sein
- In der Nähe muss sich eine Toilette befinden.
- Er darf durch andere Nutzungen (z.B. Lagerungen) nicht in seiner Benutzbarkeit beeinträchtigt werden.
- Der Sanitätsraum muss so gelegen sein, dass er möglichst von allen Stellen des Veranstaltungsgeländes mit einer (Fahr)Trage leicht erreicht werden kann.
- Für die Freihaltung der Zu und Abgangswege sind Ordner einzuteilen die auch den Zuritt Unbefugter zum Sanitätsraum zu unterbinden haben.
- Für den Abtransport von Patienten muss die Zu- und Abfahrt mit einem Rettungsfahrzeuge oder mindestens einer Fahrtrage möglich sein
- Die Sanitätsräume sind gut sichtbar zu kennzeichnen – Wegweiser im Veranstaltungsgelände sind vorzusehen.

5.8. Insgesamt müssen für Rettungsfahrzeug **15** Abstellplätze zur Verfügung stehen. Die genaue örtliche Definition der Abstellplätze wird nach endgültiger Fertigstellung der Aufbauten / Zäune festgelegt. Alle Abstellplätze sind entsprechend zu kennzeichnen und freizuhalten.

5.9. An Material ist maximal vorzuhalten (die Menge richtet sich nach der Stärke der eingesetzten Kräfte)

- 9 Sanitätseinheiten (Verbandsmaterial, O2, Absaugung, Beatmungsbeutel, RR-Messung)
- davon 6 für mobile Teams und 3 stationär in den Ambulanzräumen
- 5 Sanitätseinheiten klein (Verbandmaterial) für Bergeteams
- 3 Notarzteinheiten (RR-Messung O2, Absaugung, Beatmungsbeutel, Injektion, Infusion, Intubation, Notfallmedikamente, EKG, SP02, manuelle Defibrillation)
- 9 halbautomatische Defibrillatoren
- 4 EKG/SpO2 Monitore (kann mit Defibrillator kombiniert sein)

5.11. Für die Durchführung der Ambulanz muss eine vom Telefonnetz unabhängige Kommunikationsschiene innerhalb der Ambulanzmannschaft und zu einer ständig besetzten Organisations-Zentrale (Leitstelle oder fix besetzter Stützpunkt mit Festnetzanschluss) vorhanden sein. Jedes Team und jeder Ambulanzraum muss jederzeit auf dieser Schiene erreichbar sein.

5.12. Die Rettungsleitstelle (bei welcher der Notruf 144 eingeht) muss den Ambulanzdienst über Funk bzw. wenn das nicht möglich über eine Festnetznummer **(kein Handy !!!)** jederzeit erreichen können.

5.13. In der gemeinsamen Einsatzleitung muss durchgehend ein Verbindungsoffizier des Rettungsdienstes anwesend sein.

5.14. Für den gesamten Sanitätsdienst ist ein Einsatzplan zu erstellen, der mindestens folgende Punkte enthält:

- Allgemeine Lageinformation
- Fremdlage: Details zur Veranstaltung und mögliche Gefahren
- Eigene Lage: Eingesetztes Personal, Material und KFZ
- Details der Durchführung:
- Personalplan (Namen und Teameinteilung)
- Verhaltensregeln für das Personal
- Standorte der Teams und Fahrzeuge
- Lagepläne
- Kommunikation:
- Kommunikationsplan mit Funk-Kanalzuordnung und wichtigen Ansprechpartnern
- Versorgung
- Materialnachschub und Reserven
- GUF-Planung
- Der Einsatzplan hat Maßnahmen und Personaleinteilung zur Bewältigung eines möglichen Massenanfalls von Verletzten zu enthalten

5.15. Dieser Einsatzplan ist spätestens 48 Stunden vor Ambulanzbeginn per e-mail an den Träger des örtlichen Rettungsdienstes (brkdt@roteskreuz-innsbruck.at) und an die bescheiderlassende Behörde (post.veranstaltungen@magibk.at) zu übermitteln

6. HYGIENE AUFLAGEN:

6.1. Die Wasserversorgung ist durch einen Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz sicherzustellen, ebenso die ordnungsgemäße Ableitung der Abwässer in den Kanal.

6.2. Im Bereich der Lebensmittelzubereitung ist neben den notwendigen Wasserauslässen und Waschbecken ein eigenes Handwaschbecken mit

Einhebelmischbatterie, Kalt- und Warmwasserbeschickung, Flüssigseifenspender und Einweghandtüchern zu installieren. Für die Aufnahme der gebrauchten Einwegtücher ist ein zweckentsprechendes Behältnis aufzustellen.

6.3. Hygienisch einwandfreies Arbeiten in sauberem Umfeld ist obligatorisch.

6.4. Für die Reinigung der Gläser und des Geschirrs sind ausreichend Spülmaschinen bereitzustellen. Die einwandfreie Funktion der Geräte ist zu gewährleisten und zu überwachen.

6.5. Die mit der Herstellung oder Ausgabe von Speisen und Getränken beschäftigten Personen müssen frei von Erkältungskrankheiten, Durchfällen und ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten sein und saubere helle Arbeitskleidung tragen. Weiters ist tragen einer Kopfbedeckung (ausreichender Haarschutz) in Küchen-, Grill-, Buffet- und Feinkostbereichen verpflichtend. Die Beschäftigten achten beim Umgang mit Lebensmitteln auf eine gute persönliche Hygiene (Hände und Fingernägel, Schmuck) und sind über die hygienischen und fachlichen Anforderungen für das Lagern, Zubereiten und Verabreichen von Speisen und Getränken zu unterweisen (Einhaltung des HACCP-Konzeptes).

6.6. Für die Lagerung von Lebensmitteln sind Räumlichkeiten, die den Bestimmungen der Lebensmittelhygiene-Verordnung entsprechen, vorzusehen. Leicht verderbliche Lebensmittel, wie Fleisch- und Wurstwaren, Geflügel, Fisch, Milchprodukte, Feinkostsalate, sind in geeigneten Kühl- oder Tiefkühlvorrichtungen aufzubewahren. Feinbackwaren mit Creme- oder Obersfüllungen, oder frisch gepresste Fruchtsäfte, sind jedenfalls auch gekühlt zu lagern. Die erforderlichen Temperaturen sind mittels Thermometern zu überwachen (HACCP Konzept). Lagertemperaturen: gekühlte Lagerung + 4° C, Tiefkühlung – 18° C, oder tiefer; Frischfisch bei 0° bis + 2° C. Trennung von reiner und unreiner Ware!

6.7. Lebensmittel, speziell unverpackte Produkte, wie Fleisch- und Wurstwaren, Milchprodukte, Fisch, Back- und Feinbackwaren, aber auch gastronomische Zubereitungen, sind (abgesehen von der Temperaturregelung) so zu lagern und zum Verkauf anzubieten, dass eine hygienisch nachteilige Beeinflussung durch Sonne, Regen, Staubverfrachtung etc. vermieden wird. Auch ist kundenseitig zwingend Vorsorge mittels Hygieneschutz (Glas, Plexi, oder andere adäquate Abdeckungen) zu treffen und für die Lebensmittellagerung mindestens ein Bodenabstand von 50 cm einzuhalten. Bodenlagerung ist verboten.

6.8. Bei Verkauf/Portionierung offener Lebensmittel und gleichzeitigem Inkasso sind geeignete Hilfsmittel (Gabeln, Zangen, Spateln etc.) zur Vermeidung einer hygienisch nachteiligen Beeinflussung zu verwenden.

6.9. Arbeitsflächen (insbesondere Oberflächen von Einrichtungen die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, Ausgabeflächen etc.), sind in einwandfreiem Zustand zu halten und müssen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren sein. Dies erfordert die Verwendung von glatten, abriebfesten, nichttoxischen Materialien.

6.10. Bei Marktständen sind zur Vermeidung hygienisch nachteiliger Beeinflussung (Kontamination) Transport- und Lagerbehältnisse mit Lebensmitteln stets so zu verwahren, dass ein unbemerkter Zugriff durch betriebsfremde Personen unmöglich gemacht wird. Offene Verkaufsstände sind diesbezüglich (je nach Stellvariante) mit einer Plane o.ä. nach hinten gegen fremde Zugriffe zu sichern.

6.11. Für die Zubereitung von rohem Geflügel ist ein eigener, getrennter Arbeitsbereich mit eigenen Arbeitsgeräten bereitzustellen. Sollte dies nicht möglich sein, so hat die Zubereitung streng zeitversetzt mit anschließender Reinigung und Desinfektion zu erfolgen. Rohes Geflügel ist getrennt von anderen Lebensmitteln zu lagern. Personen, die mit der Zubereitung von rohem Geflügel beschäftigt sind, haben jeden weiteren unnotwendigen Kontakt mit anderen Lebensmitteln, Geschirr, Geräten oder Gläsern zu vermeiden und dürfen andere Tätigkeiten erst nach sorgfältiger Reinigung und Desinfektion der Hände aufnehmen. Diese Maßgabe ist mit der Gefahr einer möglichen Salmonella-Kontamination begründet.

6.12. An den Verkaufsbereichen, Schanken etc. ist der Preisauszeichnungspflicht gemäß PrAG mit Mengenangaben (Füll-, Abgabemenge, Preis) in entsprechender Schriftgröße - mit dem geforderten notwendigen Informationswert für die Kunden - nachzukommen. Bei Lebensmitteln ist die Verwendung von Einsteck-Preisschildern aus hygienischen Gründen untersagt.

6.13. Die Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes bei Warenverkauf nach Gewicht (gültig geeichte Waagen) sind einzuhalten. Schankgefäße haben der Schankgefäßeverordnung zu entsprechen. Dies bedeutet, dass sie einen Füllstrich mit Angabe des Nenninhaltes aufweisen müssen.

6.14. Für die Aufnahme von Lebensmittelabfällen sind verschließbare Behälter in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Es sind geeignete Vorkehrungen für die Beseitigung und Lagerung von Lebensmittelabfällen und sonstigen Abfällen zu treffen. Abfalllager müssen so konzipiert und geführt werden, dass sie sauber und frei von Ungeziefer gehalten werden können und Kontaminationen von Lebensmitteln, Ausrüstungen und Betriebsstätten vermieden werden.

6.15. Für die Einhaltung der vorgenannten Auflagen ist eine verantwortliche Person vom Veranstalter der zuständigen Überwachungsbehörde (Magistratsabteilung V, Lebensmittelaufsicht, Email post.lebensmittelaufsicht.marktwesen@magibk.at, namhaft zu machen.

6.16. Im Veranstaltungsgelände sind aus dem angeschlossenen Plan, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildet, ersichtlichen Toilettanlagen aufzustellen und zu betreiben.

KOSTEN

Binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides sind mittels des beiliegenden Zahlscheines an die Stadtgemeinde Innsbruck die gesetzlichen Gebühren in der Gesamthöhe von **€ 747,20** einzuzahlen. Diese Gesamtgebühr setzt sich zusammen aus:

Verwaltungsabgabe (TP 1 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung):	€ 100,--
Stempelgebühr (§ 14 TP 5 und TP 6 Gebührengesetzes):	€ 49,20
Kommissionsgebühr: (§ 1 (1) Gemeindekommissionsgebührenverordnung):	€ 598,--

BEGRÜNDUNG

Gemäß § 3 (1) leg cit sind öffentliche Veranstaltungen so durchzuführen und die hiefür verwendeten Betriebsanlagen sind in allen ihren Teilen so zu planen, herzustellen, zu errichten, einzubauen, zu ändern, zu betreiben, instand zu halten und instand zu setzen, dass sie

a) dem Stand der Technik, insbesondere den bau-, sicherheits- und brandschutztechnischen sowie den hygienischen Erfordernissen entsprechen;
b) weder das Leben oder die Gesundheit von Menschen noch die Sicherheit von Sachen gefährden;
c) Menschen weder durch Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterung, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen noch auf andere Weise unzumutbar belästigen;
d) keine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder eine Verletzung sonstiger öffentlicher Interessen, insbesondere solcher des Jugendschutzes, erwarten lassen;

Gemäß § 4 (1) leg cit sind öffentliche Veranstaltungen bei der zuständigen Behörde anzumelden.

Gemäß § 6 (3) lit. e) leg cit hat die Anmeldung bei Veranstaltungen, zu denen mehr als 1000 Besucher oder Teilnehmer gleichzeitig erwartet werden, ein unter Beiziehung der Sicherheitsbehörde und des Trägers des örtlichen Rettungsdienstes erstelltes sicherheits- und rettungstechnisches Konzept zu enthalten.

Gemäß § 8 (1) leg cit kann die Anmeldebehörde dem Veranstalter bei anmeldepflichtigen und bei nicht anmeldepflichtigen Veranstaltungen mit Bescheid jederzeit jene Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Erfüllung der Erfordernisse nach § 3 (1) und (2) notwendig sind.

Den auf Grund des Gesetzes bestehenden Verpflichtungen ist die Behörde mit dem gegenständlichen Auflagenbescheid im Hinblick auf die Art der betreffenden Veranstaltung und das zu erwartende Besucherinteresses nachgekommen.

Im Gegenstandsfall wurde des Weiteren entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein sicherheits- und rettungstechnisches Konzept durch den Veranstalter unter Beiziehung der Bundespolizeidirektion Innsbruck und des Österreichischen Roten Kreuzes erstellt. Die Bescheidauflagen wurden dem Veranstalter in der mündlichen Verhandlung am 05.05.2008 zur Kenntnis gebracht.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

H I N W E I S:

1. Im Falle der Nichtbefolgung einer Anordnung bzw. vor angeführter Vorschreibungen hat die Überwachungsbehörde gemäß § 26 (1) lit. b TVG die sofortige Einstellung der Veranstaltung zu veranlassen.
   Insbesondere trifft dies dann zu, wenn
   a) bei Anrainerbeschwerden die Lautstärke der Musik auf Anweisung durch die Sicherheitswache nicht sofort auf ein zumutbares Maß zurückgedreht wird
   b) die maximalen Besucherzahlen überschritten werden
   c) der vorgeschriebene Ordner- und Sanitätsdienst nicht ausreichend ist
   d) die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften nicht eingehalten werden.

2. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind gemäß § 28 (4) lit. a leg. cit. berechtigt, durch Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt die Durchführung oder Fortsetzung der Veranstaltung zu unterbinden, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Sicherheit von Sachen notwendig ist.
3. Die Anzahl der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur besonderen Überwachung dieser Veranstaltungen wird durch die Bundespolizeidirektion Innsbruck gem. § 25 TVG und § 5a (1) SPG in Verbindung mit § 57 AVG getrennt bescheidmäßig vorgeschrieben.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bei der gefertigten Behörde schriftlich (Brief, Telegramm, Telex, Telefax) eingebracht werden kann. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Einer eventuellen Berufung wird die aufschiebende Wirkung gemäß § 64/2 AVG 1991 aberkannt, da die vorzeitige Vollstreckung im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzuge dringend geboten ist

Für den Stadtmagistrat:

(Rizzoli)

Beilagen:
Zahlschein
Übersichtsplan (Beilage 1)
Plan Sektor „A“ Landhausplatz (Beilage 2)
Plan Sektor „B“ bis „F“ Maria-Theresien-Straße (Beilage 3)
Plan Sektor „G“ Franziskanerplatz (Beilage 4)
Plan Sektor „H“ Rennweg/Landestheaterplatz (Beilage 5)
Plan Sektor „I“ Marktplatz (Beilage 6)
Plan Sektor „K“ Altstadt (Beilage 7)
Plan Sektor „L“ Wiltener Platzl (Beilage 8)

Ergeht an:
[redacted]

Ergeht abschriftlich per Email an:

1. Bundespolizeidirektion Innsbruck, Abteilung 1, zur Kenntnis
2. Stadtpolizeikommando Innsbruck, ER, zur Kenntnis
3. Stadtpolizeikommando Innsbruck, VR, zur Kenntnis
4. Sicherheitsdirektion Tirol, LVT, zur Kenntnis
5. Landespolizeikommando Tirol, OEA, zur Kenntnis
6. Landespolizeikommando Tirol, SKB, zur Kenntnis
7. BMI/ZSA, zur Kenntnis
8. Magistratsabteilung II, Straßen- und Verkehrsrecht, zur Kenntnis
9. Magistratsabteilung III, Bau- und Feuerpolizei, zur Kenntnis
10. Magistratsabteilung III, Berufsfeuerwehr, zur Kenntnis und Durchführung der Brandsicherheitswache
11. Magistratsabteilung IV, Gemeindeabgaben, zur Kenntnis
12. Magistratsabteilung V, Marktamt, zur Kenntnis
13. Bezirksrettungskommando Innsbruck, zur Kenntnis
14. Landesrettungskommando Tirol, zur Kenntnis
15. Landesleitstelle Tirol, zur Kenntnis
16. Land Tirol, Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz, zur Kenntnis
17. Land Tirol, Gemeindeabteilung, zur Kenntnis
18. Landesfeuerwehrkommando, zur Kenntnis
19. Landesfeuerwehrinspektorat, zur Kenntnis